

**15. Änderungsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen
für den Kreis Euskirchen
(Taxentarif)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des § 4 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG wird vom Kreis Euskirchen als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Euskirchen vom _____ für das Gebiet des Kreises Euskirchen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Tarifordnung vom 10.04.2019 zur Rechtsverordnung für den Verkehr mit den im Kreis Euskirchen zugelassenen Taxen vom 10.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich über das Gebiet des Kreises Euskirchen.

§ 2 Abs. 2 a erhält folgende Fassung:

Grundgebühr (einschl. der ersten 10 Cent Schaltung) 3,80 €

§ 2 Abs. 2 b erhält folgende Fassung:

Der Fahrpreis beträgt werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr je km 2,50 €
(Schaltung nach 40,0m = 0,10 €).

§ 2 Abs. 2 c erhält folgende Fassung:

Der Fahrpreis beträgt werktags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen je km 2,60 €
(Schaltung nach 38,46m = 0,10 €).

§ 2 Abs. 2 d erhält folgende Fassung:

Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi beträgt der Zuschlag 7,20 €

Dieser Zuschlag wird auch dann erhoben, wenn ein Großraumtaxi unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bestellt oder direkt beauftragt wird.

§ 2 Abs. 2 e erhält folgende Fassung:

Wartezeiten werden je Stunde berechnet mit 39,90 €
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger
(Schaltung je 9,02 Sekunden = 0,10 €).

§ 2 Abs. 2 f entfällt

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist von da ab werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Entgelt von 2,50 € bzw. werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Entgelt von 2,60 € je Besetzt-Km zu berechnen.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt der Taxentarif in der Fassung der 14. Änderungsverordnung vom 10.04.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Euskirchen,

Landrat